
Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:
20-03-(2014-1917)

bearbeitet von:
Mag.a Hanes, BA / Klappe: 89975

elektronisch erreichbar:
emanuela.hanes@staedtebund.gv.at

Stellungnahme

BMeIA - Bundesministerium für
Europa, Integration und Äußeres

per E-Mail:

ABTVIII2@bmeia.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 8. März 2017

**Bundesgesetz, mit dem ein
Integrationsgesetz und ein Anti-
Gesichtsverhüllungsgesetz erlassen
sowie das Niederlassungs- und
Aufenthaltsgesetz, das Asylgesetz 2005,
das Fremdenpolizeigesetz 2005, das
Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und die
Straßenverkehrsordnung 1960 geändert
werden**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Städtebund bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme zu den gegenständlichen Entwürfen und darf hierzu wie folgt Stellung nehmen:

Generelle inhaltliche und integrationspolitische Anmerkungen:

Der Österreichische Städtebund begrüßt, dass das für Integration zuständige Ministerium die Materie in ein Gesetz gießen will, da es höchste Zeit ist, eine bundesweit geltende, umfassende Integrationsstrategie zu etablieren, Zuständigkeiten klar zu definieren und ein Budget dafür zuzuteilen.

Positiv wird vermerkt, dass sich der Bund mit dem vorliegenden Entwurf zu einem Fördersystem für Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte bis zum Deutschniveau A2

verpflichtet und auch Asylwerbende mit sehr hoher Bleibewahrscheinlichkeit nunmehr Zielgruppe von Integrationshilfen sein soll. Der Ausdruck “Integrationsgesetz” ist aber irreführend, da “Integrationshilfen” weiterhin im AsylG und nicht im Integrationsgesetz geregelt werden.

Leider müssen wir zudem feststellen, dass das vorliegende Gesetz keineswegs ein umfassendes Integrationsgesetz darstellt, sondern zunächst Ausformulierungen der Zuständigkeiten und Aufgaben des ÖIF sowie den Umgang mit Flüchtlingen festschreibt. Von einer umfassenden Vision für die Integration ist leider nichts zu erkennen. Auch die Einbeziehung der thematisch zuständigen Ministerien (BMB, Sozialministerium, BMFJ, ...) beschränkt sich auf Lieferung von Datenmaterial. Grundlegende relevante inhaltliche Punkte zu Flüchtlingen (Beschulung von UMFs nach Ablauf der Schulpflicht, Finanzierung und Koordinierung von Integrationsprojekten auf kommunaler Ebene, erleichterte Zugänglichkeit zu den ÖIF Außenstellen, ...) sind leider nicht angesprochen.

„Integration“ wird mit diesem Gesetz begrenzt auf Deutschkurse, Wertekurse und das Bestehen einer Prüfung sowie die Überantwortung der gesamten Integrationsthematik an den ÖIF. Alles, was nicht ÖIF-Zuständigkeiten betrifft, wird im gegenständlichen Entwurf ignoriert.

Es ist zwar im gegenwärtigen Diskurs nicht immer vordergründig, doch will der österreichische Städtebund daran erinnern, dass sich Integration nicht auf Flüchtlinge und Deutschkurse beschränkt, und auch ein sogenanntes „Integrationsgesetz“ kann sich nicht damit zufrieden geben.

Zum Themenbereich Flüchtlinge:

Wie bereits schriftlich mitgeteilt, merkt der Österreichische Städtebund an, dass der 50 Punkte Maßnahmenliste zur Integration von Flüchtlingen von 2015 (!) bislang abgesehen von Förderungen für Deutsch- und Wertekurse ans ÖIF und Kofinanzierungen mit der Europäischen Kommission weder inhaltliche oder strategische Maßnahmen noch Budget seitens des Bundesministeriums an die kommunale Ebene gegenüberstanden. Da der Plan selbst keineswegs bis zu den entscheidenden Akteuren der Integrationsarbeit, nämlich den

Städten und Gemeinden, in einer Form kommuniziert wurde, die die Umsetzung unterstützt, war die Maßnahmenliste war zahlreichen kommunalen Akteuren gar gänzlich unbekannt bzw. vermissten viele eine strategische Ausrichtung, die über eine Aufzählung von selbstverständlichen Maßnahmen hinausgeht. Die einzigen tatsächlichen Maßnahmen zur Flüchtlingsintegration in Österreich abseits von Deutsch- und Wertekursen werden noch immer unabhängig von der Koordinierung und Unterstützung des zuständigen Ministeriums vor Ort bereits seit geraumer Zeit umgesetzt.

Wesentlich wäre, eine tatsächliche finanzielle und koordinierende Unterfütterung ebenjener Maßnahmen vor Ort anzustreben. Für ein weiteres Vorgehen wäre ein tatsächlicher Austausch und ein direkter Kontakt mit der Kommunalebene grundlegend. Diese Aspekte fehlen im „Integrationsgesetz“ völlig.

Zu einzelnen Paragraphen gibt der Städtebund folgende Stellungnahme ab:

Ad § 2

Zu § 2 Abs. 1 bzw. § 19 Abs. 2 Z 3: Begrüßt wird, dass die Gemeinden ausdrücklich als wichtige Ebene für die Integration genannt werden – Integration geschieht vor Ort in der Gemeinde, daher ist die kommunale Ebene von zentraler Bedeutung für einen erfolgreichen Integrationsprozess. In diesem Zusammenhang wird ebenso begrüßt, dass ein/e Vertreter/in des Österreichischen Städtebundes als kommunale Interessensvertretung im Integrationsbeirat vertreten ist.

Die Ziele der Integrationshilfe werden in § 68 Abs. 1 AsylG folgendermaßen umschrieben: “Durch Integrationshilfe soll ihre volle Einbeziehung in das österreichische wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben und eine möglichst weitgehende Chancengleichheit mit österreichischen Staatsbürgern in diesen Bereichen herbeigeführt werden.” Während der erste Teil in § 2 Abs. 2 übernommen wurde, fehlt hier die Wortfolge “möglichst weitgehenden Chancengleichheit mit österreichischen Staatsbürgern”. Dieses für Integration zentrale Ziel sollte daher ergänzt werden.

Ad § 3

Der Entwurf des IntG regelt “in ausgewählten Bereichen” die Integration der drei taxativ genannten Zielgruppen. Den ersten beiden Gruppen - Asyl- sowie subsidiär

Schutzberechtigten - kann auch gemäß § 68 AsylG Integrationshilfe gewährt werden, ohne dass diese näher beschrieben wird. Es fällt jedenfalls auf, dass Integrationsunterstützung für diese Gruppe nicht in einem IntG gebündelt, sondern in zwei Bundesgesetzen angesprochen und mit Zuständigkeit von drei Bundesministerien (BM.I, BMEIA, BMASK) geregelt wird. Es wird angeregt, das IntG um die Bestimmungen des § 68 AsylG zu erweitern und somit Asylwerbende, jedenfalls solche mit hoher Bleibewahrscheinlichkeit, in den Geltungsbereich des IntG einzubeziehen.

§ 3 des Entwurfes zum Integrationsgesetz legt zudem als Geltungsbereich fest, dass u.a. auch rechtmäßig niedergelassene Drittstaatenangehörige gem. § 2 Abs. 2 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz erfasst sein sollen. Von diesem Geltungsbereich sind daher **Minderjährige** (ab 15. Lebensjahr) ebenfalls mitumfasst. Für eben diese Personengruppe (Minderjährige) trat vor kurzem auch das Ausbildungspflichtgesetz in Kraft.

Gemäß § 3 Ausbildungspflichtgesetz (APflG) fallen Jugendliche, die ein auf Dauer ausgerichtetes Aufenthaltsrecht in Österreich haben in den Anwendungsbereich des Ausbildungspflichtgesetzes. Dieses verpflichtet bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres dazu, einer Bildungs- oder Ausbildungsmaßnahme oder einer auf diese vorbereitende Maßnahme nachzugehen. Lt. den Erläuterungen zum Ausbildungspflichtgesetz wird die Ausbildungspflicht auch erfüllt, wenn der Jugendliche der besonderen Förderung der deutschen Sprache bedarf, einen Sprachkurs absolviert; dies allerdings nur so lange, als die reine Konzentration auf den Spracherwerb im Rahmen eines Perspektivenplans, einer Betreuungsvereinbarung oder eines Betreuungsplans als zielführend erachtet wird.

Ad §4:

Begrüßt wird die durch das Gesetz eingeführte Verpflichtung des Staates, die Zielgruppe der Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten beim Erlernen der deutschen Sprache, einschließlich berufsspezifischer Deutschkenntnisse, zu fördern und dabei auch wesentliche Elemente des demokratischen Staatswesens und seiner Prinzipien zu vermitteln.

Allerdings sind Deutschkenntnisse zumindest auf dem Niveau B1 erforderlich, um eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt, Selbsterhaltungsfähigkeit und gesellschaftliche

Integration zu ermöglichen. In § 4 Abs. 1 sollte daher die Wortfolge “zumindest A2” durch die Wortfolge “zumindest B1” ersetzt werden.

Da im Zusammenhang mit Deutschkursmaßnahmen auf dem Niveau A1 auch Alphabetisierungsbedarf gegeben sein kann, sollte dies ausdrücklich klargestellt werden und § 4 Abs. 2 lit. a um Alphabetisierungskurse ergänzt werden.

Die angeführten Deutschkurse bringen Klarheit und einen rechtlichen Anspruch für die Gruppe der asylberechtigten Personen. Wünschenswert wäre in diesem Zusammenhang die Schaffung einer bundesweiten zentralen Datenbank für das Deutschkursangebot. In diese Datenbank sollten alle angebotenen Kurse mit der Anzahl von offenen Kursplätzen sowie der Grunddaten (welche Institution, Kursstufe, Beginn/Tag/Zeit/Ort des Kurses etc. inkl. Prüfungstermine) eingespeist werden. In der Praxis müssen derzeit die offenen Kursplätze mühsam telefonisch erfragt werden.

Aus der bisherigen Praxis muss auch darauf hingewiesen werden, dass die notwendigen Kurse rasch angeboten werden sollten, dies in koordinierter Art und Weise. Eine stärkere Koordinierung durch den ÖIF als bisher wird jedenfalls notwendig sein. So musste in der Vergangenheit die Erfahrung gemacht werden, dass die am Markt befindlichen Kursanbieter ihre Kurse nicht voll belegt bekamen und in der Folge dann auch nicht durchführten, was durch eine gut strukturierte Koordination wohl zukünftig vermieden werden könnte.

Der ÖIF hat zudem einen sehr umfassenden Zielgruppenbegriff. Oftmals ist den lokalen Verwaltungen nicht klar, wer eigentlich Zielgruppe des ÖIF ist. Nicht zuletzt aufgrund regional sehr unterschiedlich gelungener Kooperation führen solche Unklarheiten zu Zweigleisigkeiten und mangelnden Abstimmungsmöglichkeiten. Um eine abgestimmte Vorgangsweise zu gewährleisten wäre es sinnvoll, die jeweiligen Zielgruppen klarer fest zu legen und eine wesentlich bessere Vernetzung und Zusammenarbeit mit den lokalen Behörden anzustreben. Zudem merkt der Österreichische Städtebund an, dass es eine Ungleichbehandlung darstellt, lediglich Kurse des ÖIF zu fördern. Dies erscheint auch vergaberechtlich bedenklich.

Ad §5

Werte- und Orientierungskurse sollen vom Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte angeboten werden. Dies ist zu begrüßen, wenngleich aber der derzeit angebotene Kurs mit 8 Unterrichtseinheiten (seitens der ÖIF) nur ein Beginn sein kann, da Werte und Demokratie erlebbar und begreifbar sein müssen. Grund- und Freiheitsrechte können nicht in einem Theoriekurs gelernt und verordnet werden. In den Curricula ist dies entsprechend zu berücksichtigen. Eine Aussage, wie diese gestaltet werden sollen, findet sich jedoch im geplanten Gesetz nicht.

Sinnvoll wäre es, Werte- und Orientierungskurse bereits für Asylwerbende anzubieten.

Für die Abwicklung der Werte- und Orientierungskurse ist der Österreichische Integrationsfonds vorgesehen. Darüber hinaus sollte – analog zu den Bestimmungen betreffend die “Integrationsprüfung” gemäß § 11 Abs. 3 – die Möglichkeit geschaffen werden, dass qualitativ entsprechende Angebote anderer Rechtsträger, insbesondere von Gebietskörperschaften, anerkannt und durch den Bund finanziert werden.

Ad §6

Bei Bundesgesetzen und Landesgesetzen handelt es sich um Rechtsnormen gleicher Ebene, sodass durch ein Bundesgesetz nicht in die Vollziehung eines Landesgesetzes eingewirkt werden kann. Aufgrund der verfassungsgesetzlich normierten Kompetenzbestimmungen sind Sanktionen hinsichtlich der bedarfsorientierten Mindestsicherung im jeweiligen Landesgesetz zu normieren und finden sich diese auch darin.

Ad § 9

Nach § 9 Abs. 4 Z 2 des vorgeschlagenen Entwurfes eines IntG kann das Modul 1 der Integrationsvereinbarung auch durch einen gleichwertigen Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung der Integrationsprüfung gemäß § 11 Abs. 4 IntG erbracht werden. Die geltende Rechtslage sieht in § 14a Abs. 4 Z 2 NAG auch die Vorlage eines allgemein anerkannten Nachweises vor. Darunter fallen derzeit Sprachzeugnisse allgemein anerkannter, aber nicht zertifizierter Sprachschulen. Diese fallen mit der vorgeschlagenen Bestimmung weg. Die

Anerkennung führt nur noch über die Gleichwertigkeit im Sinn des § 11

Abs. 4 IntG. Diese Änderung ist abzulehnen, da dadurch Sprachzeugnisse von anderen Trägern, wie z.B. Österreichisches Sprachdiplom (ÖSD), ausgeschlossen bzw. einer ÖIF Zertifizierung unterworfen werden.

Ad §10

Nachbesserungsbedürftig erscheint aus sozialrechtlicher und insbesondere integrationspsychologischer Perspektive die Statuierung einer Schulpflicht für minderjährige Asylwerbende, soweit sie eine psychische oder physische Beeinträchtigung aufweisen. Einerseits wird die sie treffende Schulpflicht jederzeit als grundlegende integrative Maßnahme verstanden werden müssen. Andererseits fehlen für minderjährige Asylwerbende mit Beeinträchtigung im Regelschulbetrieb die Möglichkeiten zu spezifischer Förderung und oft sogar die Möglichkeiten eines Schulbesuches selbst. Es kann den Kommunen nicht abverlangt werden, die Kosten für Förderprogramme, insbesondere die aufgrund von Beeinträchtigungen nötig werdende Nachmittagsbetreuung, zu übernehmen und es besteht diesbezüglich jedenfalls der Bedarf einer Nachbesserung und Zuweisung der behördlichen Kompetenz und Finanzierung.

Zu Abs. 2 Z 2 wird auf die obigen Ausführungen zu § 9 Abs. 4 Z 2 verwiesen (Gleichwertigkeit von Nachweisen).

Die Erweiterung der Erfüllungstatbestände in Z 7 und um Z 8 wird ausdrücklich begrüßt. Angemerkt wird aber, dass durch die Bestimmung in § 10 Abs. 2 Z 8 IntG nicht dem Umstand Rechnung getragen wird, dass die Zulassung zum ordentlichen Studium in Österreich bereits Deutschkenntnisse auf dem Niveau B 2 voraussetzt. Im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Z 8 bleibt unklar, in welchem Zeitraum der geforderte Studienerfolg im Umfang von mindestens 16 ECTS-Anrechnungspunkten (8 Semesterstunden) vorliegen muss. Hier ist eine Klarstellung zu treffen, ob der Studienerfolg in mindestens zwei Jahren zu erzielen ist oder jährlich vorliegen muss. Weiters wäre im Zusammenhang mit dem Begriff „postsekundäre Bildungseinrichtung“ ein Verweis auf § 51 Abs. 2 Z 1 Universitätsgesetz 2002 bzw. § 4 Abs. 4 Fachhochschul-Studiengesetz wünschenswert.

Ad §§11 und 12

Durch die Schaffung einer einheitlichen Integrationsprüfung durch den ÖIF und andere vom ÖIF zertifizierte Einrichtungen für nach dem NAG niedergelassene Personen werden als Konsequenz die Deutschsprachnachweise nach dem Prüfungssystem des Österreichischen Sprachdiploms (ÖSD) ausgeschlossen bzw. einer ÖIF Zertifizierung unterworfen. Dies ist bedauerlich, da ÖSD ein in Österreich etabliertes, fachlich anerkanntes und kursträgerunabhängiges Prüfsystem darstellt, das qualitativ hochwertig und weithin (etwa bei der Zulassung an Universitäten) gebräuchlich und anerkannt ist (<http://www.osd.at/default.aspx?SIid=12&LAid=1>).

Die Etablierung eines in Zukunft für Niederlassung und Staatsbürgerschaft allein relevanten Prüfungssystems entbehrt jedenfalls bei Modul 2 (§ 12) jeglicher Begründung. In diesem Zusammenhang sind entsprechende Übergangsbestimmungen im Staatsbürgerschaftsgesetz zu schaffen. Der vorgeschlagene § 64a Abs. 25 genügt nicht, da er sich nur auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits anhängige Verfahren bezieht. Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits das Modul 2 der Integrationsvereinbarung gemäß § 14 NAG idgF. erfüllt haben, sollten jedenfalls Prüfungen nicht wiederholen müssen. Dies ist für Menschen, die sich ohnedies bereits seit zehn oder mehr Jahren in Österreich aufhalten, eine kostenintensive Hürde. Die vorgeschlagene Übergangsbestimmung sollte daher den oben erwähnten Personenkreis mitumfassen.

Ad § 14 Abs. 2

Die derzeit geltende und zum vorliegenden Vorschlag idente Regelung einer Kostenbeteiligung des Bundes findet sich in § 15 a Abs. 1 NAG. In der Praxis bereitet diese Regelung Probleme, da sich die Fristen zur Erfüllung der Integrationsvereinbarung und die Kostenbeteiligung des Bundes nicht decken. Einerseits haben Drittstaatsangehörige binnen zwei Jahren ab erstmaliger Erteilung gewisser Aufenthaltstitel Modul 1 der Integrationsvereinbarung zu erfüllen (§ 9 Abs. 2 IntG), andererseits gibt es eine Kostenbeteiligung des Bundes bei bestimmten Arten von Aufenthaltstiteln aber nur dann, wenn Modul 1 spätestens binnen 18 Monaten nach Eintritt der Erfüllungspflicht abgeschlossen ist.

Ad § 16

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass der Integrationsfonds der Republik Österreich als Auftraggeber zur Durchführung der Integrationsförderung private, humanitäre, kirchliche und kommunale Einrichtungen heranziehen wird. Die zu erbringenden Leistungen sind hierbei in einem privatrechtlichen Vertrag festzulegen. Welche Datenarten dafür verwendet werden sollen und wie mit diesem Datenbestand bei div. Einrichtungen zu verfahren ist (insbesondere welche Datensicherheitsmaßnahmen gemäß § 14 DSG 2000 zu ergreifen sind) ist gesetzlich vorzugeben.

Nach § 16 Abs. 4 sind zur Durchführung von Maßnahmen der Integrationsförderung u.a. auch Einrichtungen der Gemeinden heranzuziehen. Die zu erbringenden Leistungen (insb. der Kostenersatz) sind in einem privatrechtlichen Vertrag (zwischen dem ÖIF und der jeweiligen Gemeinde?) festzulegen. Hier wäre es sinnvoll, gemeinsam mit den kommunalen Interessensvertretungen einen Mustervertrag auszuarbeiten.

Weiters sollte im Abs. 6 die Datenverwendung zum Zwecke der Integration und zur Durchführung der Integrationsförderung umfassend umschreiben werden. Es wären hierzu die Datenarten und Datensicherheitsmaßnahmen festzulegen.

Ad §§ 17 bis 18

Die gesetzliche Grundlage für den ExpertInnenrat ist insofern unvollständig, als Vorgaben über die Zusammensetzung wie beim Integrationsbeirat im § 19 fehlen. Im Übrigen wird empfohlen entsprechend den Genderregeln den Begriff ExpertInnenrat zu verwenden.

Ad § 21

Das Sammeln von Daten zur strategischen Planung von Integration stößt beim Österreichischen Städtebund auf Zustimmung, da gerade im Bereich BMS kaum möglich ist, Daten zu erhalten. Jedoch sind das Ausmaß der eingeforderten Daten bedenklich sowie die Tatsache, dass diese zwar von den Mitgliedern des Integrationsbeirats geliefert werden müssen, aber die Mitglieder diese selbst nicht erhalten. Da aber, wie häufig betont wird, alle AkteurInnen an dem Gelingen der Integrationsbestrebungen beteiligt sind und zur Erledigung dieser Aufgabe entsprechende Daten brauchen, sind die gemeldeten Daten allen Mitgliedern des Integrationsbeirats zur Verfügung zu stellen. Die Meldung von Daten

insbesondere zu Z.12 – Sanktionierungen des BMS Bezugs wird vom Österreichischen Städtebund als kritisch angesehen, da diese Daten sehr sensibel sind und politisch missbraucht werden können.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass die Erhebung und Meldung zu einem erheblichen finanziellen und personellen Mehraufwand führen wird. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Kosten hierfür explizit aufgeschlüsselt werden und, dass anfallende Kosten durch den Bund übernommen werden.

Ad § 23

Die zahlreichen Verschärfungen bei den Strafbestimmungen erscheinen unangemessen. Die in § 23 Abs. 3 vorgesehene Sanktionierung als Verwaltungsübertretung mit bis zu EUR 1.000 Geldstrafe oder 2 Wochen Ersatzfreiheitsstrafe, wenn eine Person bei der Integrationsprüfung nicht erlaubte Hilfsmittel verwendet, erscheint zu hoch. Eine vergleichbare Regelung gibt es – soweit überblickbar – in keinem anderen Bereich der Rechtsordnung.

Ad § 83 StVO 1960

Gegen die Einfügung des Absatz 3 wird kein Einwand erhoben.

Hinzuweisen ist, dass dies jedoch einen grundsätzlichen Mehraufwand der Straßenpolizeibehörde bedeutet. Diese Agenden müssen von der Behörde mitgedacht werden und es muss aktiv informiert werden. Grundsätzlich ist dies jedoch von einer „guten“ Verwaltung zu erwarten. Im Wege der Amtshilfe gem Art 22 B-VG werden auch derzeit derartige Informationen bekannt gegeben.

Ad Art. 2 (Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz – AGesVG)

§ 1 regelt: „Ziel dieses Bundesgesetzes ist die Förderung von Integration durch die Stärkung der Teilhabe am gesellschaftlichen Zusammenleben. Integration ist ein gesamtgesellschaftlicher Prozess, dessen Gelingen von der Mitwirkung aller in Österreich lebenden Menschen abhängt und auf persönlicher Interaktion beruht.“

Grundsätzlich sind alle Gesetzesvorhaben auf ihre potentiellen Auswirkungen für die Gleichstellung von Frauen und Männer zu überprüfen (WFA-Gleichstellungsverordnung,

BGBI. II Nr. 498/2012). Regelungen, die Frauen de jure diskriminieren oder de facto benachteiligen, müssen korrigiert werden. Dies gründet in der Staatszielbestimmung zur tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern in Artikel 7 Abs. 2 B-VG und der völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach der UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (BGBI I Nr. 443/1982), deren Artikel 1-4 Österreich im Verfassungsrang ratifiziert hat. Bei dem vorliegenden Entwurf ist nicht ersichtlich, dass eine solche wirkungsorientierte Folgenabschätzung vorgenommen wurde.

Statistiken zur Anzahl betroffener in Österreich dauerhaft lebender Frauen existieren nicht. Es herrscht aber Konsens dazu, dass es sich um eine recht niedrige Anzahl handelt. Daher lenkt die Debatte um ein Verbot solcher Verhüllungen von wichtigen und wesentlichen Integrationsthemen und -herausforderungen ab.

Von besonderer Bedeutung wären Maßnahmen, die Autonomie und eine selbst bestimmte Lebensführung aller Frauen ungeachtet ihrer Herkunft und religiösen Zugehörigkeit durch umfassende Maßnahmen der Frauenförderung, Schutz vor Gewalt und Abhängigkeit vor allem im Bereich des Erwerbslebens stärken. Es geht um einen sozialen Prozess, einen Prozess der Integrations- und Aufklärungsarbeit. Frauen zu stärken, Frauen zu fördern, Frauen den Zugang zum Arbeitsmarkt und Erwerbsarbeit zu ermöglichen, sind Schlüssel zur Integration.

Ob daher das Erreichen des intendierten Regelungszwecks, nämlich die Förderung der Integration durch die Stärkung der Teilhabe am gesellschaftlichen Zusammenleben, durch das Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz adäquat erreicht wird, scheint fraglich. Daher wird zur weiteren Abklärung ein Runder Tisch mit ExpertInnen aus dem Integrations- und Frauenbereich angeregt.

Ad Art 4 (Änderung des Asylgesetzes)

In § 68 Abs. 1 AsylG werden neben Asylberechtigten subsidiär Schutzberechtigte als Begünstigte für die mögliche Integrationshilfe im Rahmen des Ermessens eingefügt. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings sollten Integrationshilfen und

Integrationsförderungen für diese Gruppen analog zur Integrationsförderung für rechtmäßig niedergelassene Drittstaatsangehörige (§ 16 IntG) aus dem Asylgesetz herausgelöst werden und ihren Platz im Integrationsgesetz finden. Durch die Neuformulierung der Sätze 3 bis 5 wird denjenigen ein Rechtsanspruch auf Maßnahmen der Integrationshilfe eingeräumt, bei denen die Zuerkennung des internationalen Schutzes unter Berücksichtigung vorliegender Erfahrungswerte sehr wahrscheinlich ist. In § 68 Abs. 1a wird der Bundesminister für Inneres ermächtigt, durch Verordnung die Herkunftsstaaten festzulegen, bei denen die Zuerkennung internationalen Schutzes unter Berücksichtigung vorliegender Erfahrungswerte sehr wahrscheinlich ist. Der Österreichische Städtebund regt an, Deutschkurse nicht an Anerkennungswahrscheinlichkeiten oder vom Vorliegen eines Identitätsdokuments abhängig zu machen. Sowohl Deutschkenntnisse als auch Orientierungs- und Wertewissen sind bereits in der Grundversorgung förderlich und Kurse bieten eine Tagesstruktur, die sinnvoll und notwendig ist.

Darüber hinaus determinieren die verwendeten Begriffe nicht in ausreichender Weise die Ermächtigung des Bundesministers. Sie überlassen es dem ermächtigten Bundesminister, Quoten oder Prozentsätze zwischen 1% und 100 % festzulegen und diese auch abzuändern. Sollte diese Bestimmung aufrecht bleiben, müssten in die gesetzliche Grundlage jedenfalls Kriterien aufgenommen werden, die ausreichend determinieren, wie der Bundesminister die Anerkennungswahrscheinlichkeit in der Verordnung zu ermitteln und festzulegen hat, insbesondere nach welchen Kriterien die Herkunftsstaaten bestimmt werden. Überdies zeigt die jüngste Statistik des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl, dass die Gruppe mit der größten Anerkennungswahrscheinlichkeit Staatenlose sind. Ein Ausschluss dieser Gruppe ist somit nicht zu begrüßen.

Ad Art. 6 (Änderung des Staatsbürgerschaftsgesetz – StbG)

Im vorgeschlagenen Entwurf fehlt eine Adaptierung des § 10a Abs. 4 Z 2 StbG, der auf § 14b Abs. 2 NAG verweist; diese Bestimmung würde somit weiterhin gelten, obwohl § 14b NAG entfallen wird. Daher wird vorgeschlagen, Art. 6 Z 1 des vorgeschlagenen Entwurfes um folgenden Satz zu ergänzen: „In § 10a Abs. 4 Z 2 wird das Zitat „§ 14b Abs. 2 NAG“ durch das Zitat „§ 10 Abs. 2 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. xx/2017“ ersetzt.“ In § 64a Abs. 26

sollte folglich „sowie 10a Abs. 4 Z 2“ eingefügt werden.

Durch § 10 Abs. 2 Z 8 IntG entsteht auch ein Spannungsverhältnis zwischen dem Verweis auf diese Bestimmung in § 10a Abs. 1 Z 1 StbG und § 11a Abs. 6 Z 1 StbG, da an österreichischen Universitäten bereits bei Zulassung zum Studium ein B2-Nachweis erforderlich ist.

Es wird angeregt, § 10 Abs. 4 IntG in adaptierter Form, welche auch das B2-Niveau gemäß § 11a Abs. 6 Z 1 StbG berücksichtigt, ins Staatsbürgerschaftsgesetz aufzunehmen. Eine Aufnahme der § 15 Abs. 1 und Abs. 2 IntG ins Staatsbürgerschaftsgesetz wäre wünschenswert, um auch in Verfahren zur Erlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft über eine gesetzliche Grundlage zur Datenübermittlung zu verfügen.

Wir ersuchen, unsere Stellungnahme bei der Überarbeitung des Gesetzestextes zu berücksichtigen.

Wir teilen mit, dass die Stellungnahme auch an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at ergeht.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär